

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 171 / 19. Februar 1991

Auszug aus "Gemeinsames Amtsblatt  
des Kultusministeriums und des Mi-  
nisteriums für Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-West-  
falen "Nr. 12 vom 15. Dezember 1990

## Ordnung für die Prüfung zum Magister Theologiae (Magisterprüfung) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum Vom 2. November 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Magisterprüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüfungskommission
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Zwischenprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

#### III. Magisterprüfung

- § 16 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 17 Entscheidung über die Zulassung
- § 18 Art und Umfang der Prüfung
- § 19 Magisterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21 Klausurarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfach
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Magisterprüfung
- § 26 Zeugnis und Magisterurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Magistergrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluß im Studiengang Evangelische Theologie. Durch sie wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in der Evangelischen Theologie festgestellt.
- (2) Das Studium soll dem Studenten<sup>1)</sup> die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt wird.

##### § 2

##### Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum den akademischen Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ (abgekürzt „Mag. theol.“).

##### § 3

##### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 für den Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, bis zu einer Anzahl von zwei Semestern nicht angerechnet.
- (3) In der Regel sollen mindestens sechs Fachsemester nach Erbringung der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Nachweise über Sprachkenntnisse abgeleistet werden.
- (4) Mindestens vier Studiensemester sollen an einer deutschsprachigen theologischen Fakultät verbracht worden sein, davon zwei Fachsemester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.
- (5) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

##### § 4

##### Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens im dritten Fachsemester, die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 16 Abs. 2) beim Prüfungsausschuß erfolgen; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

##### § 5

##### Magisterprüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation von Magisterprüfungen und der im folgenden aufgeführten Aufgaben wählt der Fakultätsrat einen Magisterprüfungsausschuß.

<sup>1)</sup> Gemäß § 12 Abs. 8 WissHG führen Frauen alle in dieser Ordnung genannten Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

(2) Der Magisterprüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Fakultät. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen, und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt; entsprechend werden für die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für Professoren ist unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich. Für den Fall, daß die Magisterarbeit in einer theologischen Disziplin geschrieben wird, die nicht durch einen Fachvertreter im Magisterprüfungsausschuß repräsentiert ist, kann der Magisterprüfungsausschuß einen Vertreter der entsprechenden Disziplin beratend hinzuziehen.

(3) Der Magisterprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Magisterprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Magisterprüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

- die Zulassung zum Magisterprüfungsverfahren,
- die Bestellung der Prüfungskommissionen (§ 6),
- die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit.

(6) Der Magisterprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der mündlichen Prüfung bzw. der Disputation beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können Professoren und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Magisterprüfung oder die Promotion bereits abgelegt haben, bestellt werden.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Sie wird für jede Magisterprüfung vom Magisterprüfungsausschuß bestellt. Ihren Vorsitz führt der Dekan (ex officio), in seiner Stellvertretung der Prodekan. Insgesamt umfaßt die Prüfungskommission nicht mehr als elf Mitglieder; darunter ist jeweils ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder der Prüfungskommission müssen ein schriftliches Votum über die Magisterarbeit abgelegt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demsel-

ben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Theologie (evangelisch) erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Zwischenprüfung

### § 9

#### Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. nach näherer Bestimmung der Absätze 2 und 3 über ausreichende Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache verfügt,
4. die in § 10 bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Ausreichende Lateinkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Behörde abgelegte Prüfung (Latinum) nachgewiesen.

(3) Ausreichende Sprachkenntnisse in der hebräischen und der griechischen Sprache werden durch Zeugnisse über die bestandenen Sprachprüfungen in Hebräisch und Griechisch gemäß § 12 der Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) und § 12 der Ordnung für die Sprachprüfung in Griechisch (Graecum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 5. Oktober 1987 (GABL NW. S. 627 bzw. 625) oder durch gleichwertige Zertifikate nachgewiesen.

(4) Bei Ausländern kann der Magisterprüfungsausschuß bezüglich der Sprachanforderungen besondere Regelungen treffen. Ein Nachweis über griechische Sprachkenntnisse ist jedoch in jedem Fall erforderlich.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

### § 10 Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise in der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu erbringen. Als solche Nachweise gelten qualifizierte (mit dem Vermerk „mit Erfolg“ versehene) Seminarscheine aus Pro- oder Hauptseminaren, qualifizierte Zeugnisse über die Mitarbeit in Tutorien und Übungen und die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Studieneinführungskurs.

### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Bewerber die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Magisterprüfung oder Fakultätsexamen (bzw. Diplomprüfung) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Bewerber sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

### § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, die methodischen und systematischen Orientierungen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer studienbegleitenden Leistung, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Als studienbegleitende Leistung ist eine Seminararbeit im Rahmen eines Pro- oder Hauptseminars in einem der in § 18 Abs. 2 genannten Fächer zu erbringen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird im Zusammenhang mit einer von dem Kandidaten besuchten Hauptvorlesung in einem der in § 18 Abs. 2 genannten Fächer mit Ausnahme des Faches, in dem die studienbegleitende Leistung erbracht worden ist, abgehalten und befaßt sich mit den in dieser Vorlesung behandelten Stoffen. Die Prüfung wird von dem verantwortlichen Lehrenden und einem weiteren Prüfer durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.
- (6) Studenten, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Semester unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistung, in der die Note „nicht ausreichend“ lautet, kann in der Regel einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, sie soll spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung möglich; darüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.
- (2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von 18 Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen beider Prüfungsleistungen – nach der zweiten nicht bestandenen Prüfungsleistung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote ausweist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## III. Magisterprüfung

### § 16 Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
  2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zuhörer zugelassen ist;
  3. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession erbringt (in besonders gelagerten Fällen entscheidet die Fakultät);
  4. die Zwischenprüfung bestanden oder gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
  5. über ausreichende Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache verfügt (bei Ausländern gilt § 9 Abs. 4 entsprechend);
  6. nach näherer Bestimmung der Studienordnung an je einem Proseminar und Hauptseminar in jedem der vier Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und in den Fachgebieten Homiletik und Religionspädagogik erfolgreich teilgenommen hat.

Die erfolgreiche Teilnahme an den in Satz 1 Nr. 6 bezeichneten Proseminaren und Hauptseminaren wird durch Seminarscheine nachgewiesen, von denen mindestens einer in jedem Fach bzw. Fachgebiet aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit erteilt wurde.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Magisterprüfungsausschuß einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsgang hervorgeht,
  3. gegebenenfalls Angaben über die gemäß § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüfer,
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet,
  5. eine Erklärung des Kandidaten, ob er der Teilnahme anderer Kandidaten an den mündlichen Prüfungen widerspricht,
  6. die Angabe über die für die Magisterarbeit und die Klausurarbeiten gewählten Fächer gemäß § 18 Abs. 2,
  7. eine Erklärung, in welcher Sprache die Magisterarbeit abgefaßt wird,
  8. gegebenenfalls der Nachweis des Fakultätsexamens und ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation (§ 18 Abs. 7).

**§ 17**  
**Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Magisterprüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 dessen Vorsitzender über die Zulassung des Bewerbers.
- (2) Die Zulassung des Bewerbers ist abzulehnen, wenn die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die dort aufgeführten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden oder der Bewerber die Magisterprüfung für Evangelische Theologie oder eine Zwischenprüfung in diesem Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 18**  
**Art und Umfang der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus
  1. der Magisterarbeit,
  2. dem zweiten Prüfungsteil.
- (2) Die Magisterprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  1. Altes Testament,
  2. Neues Testament,
  3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
  4. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenik, Theologie der Religionsgeschichte),
  5. Praktische Theologie.
- (3) Der zweite Prüfungsteil besteht aus zwei Klausurarbeiten und fünf mündlichen Prüfungen. Absatz 6 und 7 bleiben unberührt.
- (4) Es sind zwei Klausurarbeiten zu schreiben, deren Themen aus den in Absatz 2 genannten Fächern gewählt werden können. Behandelt die Magisterarbeit kein Thema aus dem Gebiet der biblischen Fächer, muß für eine Klausurarbeit eines der beiden biblischen Fächer gewählt werden. Das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, kann nicht gewählt werden.
- (5) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die in Absatz 2 genannten Fächer der Evangelischen Theologie. Das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde, gilt als Hauptfach, die anderen Fächer gelten als Nebenfächer.
- (6) Hat der Bewerber bereits ein Fakultätsexamen oder ein gleichwertiges Examen abgelegt, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf eine Prüfung im Hauptfach und zwei weitere Fachprüfungen. Falls das Thema der Magisterarbeit nicht aus einem biblischen Fach gewählt wurde, muß mindestens eine andere Prüfungsleistung ein biblisches Fach betreffen.
- (7) Sofern der Kandidat bereits ein mit mindestens „gut“ (bis 2,5) benotetes Fakultätsexamen oder ein gleichwertiges Examen abgelegt hat, kann auf Antrag des Kandidaten die mündliche Prüfung in Form einer Disputation festgesetzt werden. Diese ist ein Prüfungsgespräch, das vor der Magisterprüfungskommission stattfindet. Es geht von einer von dem Kandidaten vorgelegten Thesenreihe über die Magisterarbeit aus und erstreckt sich im wesentlichen auf damit zusammenhängende ausgewählte Probleme des Gesamtgebietes der Evangelischen Theologie.
- (8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 19**  
**Magisterarbeit**

- (1) Zur Magisterprüfung hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterarbeit) aus einem der in § 18 Abs. 2 genannten Fächer einzureichen. Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Hochschuldozenten der Evangelischen Theologie ausgegeben und betreut werden. Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses beauftragt den Betreuer der Magisterarbeit, dem Kandidaten das Thema zu stellen. Dieses ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Die Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Magisterarbeit muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie der anderen benutzten Quellen enthalten. Ihr ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Sie darf noch zu keiner Magisterprüfung eingereicht und sollte noch nicht veröffentlicht sein.

**§ 20**  
**Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der Zweitprüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Prüfer und Zweitprüfer erstellen ihre Gutachten unabhängig voneinander.
- (3) Die Frist für die Begutachtung der Arbeit durch den Prüfer und den Zweitprüfer beträgt zwei Monate. Die schriftlichen Gutachten müssen mit einem Notenvorschlag abschließen. Weichen die Benotungsvorschläge der Gutachten um 2,0 oder mehr Notenstufen voneinander ab und können sich die beiden Gutachter nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, muß die Magisterprüfungskommission ein weiteres Gutachten einholen.
- (4) Die Mitglieder der Magisterprüfungskommission geben im Umlaufverfahren schriftlich ihre Stellungnahme zu der Beurteilung der Arbeit durch den Prüfer und den Zweitprüfer ab. Vor Beginn des Umlaufs wird von der Prüfungskommission eine Frist zu seiner Beendigung festgelegt.
- (5) Nach Beendigung des Umlaufes setzt die Magisterprüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten des Prüfers und des Zweitprüfers sowie im Falle des Absatzes 3 Satz 3 unter Berücksichtigung des dritten Gutachtens die Note für die Magisterarbeit fest.
- (6) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

**§ 21**  
**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege für eine Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausurarbeit vier Stunden. Die Klausurarbeiten werden von dem Professor, der das Thema gestellt hat, sowie von einem weiteren Prüfer mit schriftlicher Begründung gemäß § 24 Abs. 1 bewertet. Können sich Prüfer und Zweitprüfer nicht auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen, entscheidet die Magisterprüfungskommission nach Einholung eines dritten Gutachtens.

**§ 22**  
**Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor einem Prüfer in Gegenwart eines zweiten Prüfers, der das Protokoll führt, abgelegt. Sie dauert in dem Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben worden ist (Hauptfach), in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten, in den übrigen Fächern (Nebenfächer) in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Note wird gemäß § 24 Abs. 1 von den beiden Prüfern gemeinsam festgesetzt.
- (3) Die Dauer der Disputation gemäß § 18 Abs. 7 beträgt in der Regel mindestens 55 und höchstens 65 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Studenten, die bereits die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 23**  
**Zusatzfach**

- (1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren nicht-theologischen Fach einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Die Fachprüfung ist eine mündliche Prüfung.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 24**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern, bei den schriftlichen Prüfungsleistungen und der Disputation von der Magisterprüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1 festgelegt.
- (2) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen im zweiten Prüfungsteil faßt die Magisterprüfungskommission zu einer Note zusammen. Dabei wird die Note im Hauptfach der mündlichen Prüfung doppelt gewertet. Im Falle einer Disputation wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Aus dem Ergebnis der Magisterarbeit und dem Ergebnis des zweiten Prüfungsteils wird im Verhältnis 1 : 1 das Gesamtergebnis der Magisterprüfung festgesetzt. Über das Ergebnis wird ein Gesamtprotokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

**(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet**

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Wenn die Note der Magisterarbeit mit 1,0 festgesetzt wurde und der Durchschnitt der übrigen Noten über 1,3 liegt, lautet die Gesamtnote der Prüfung „mit Auszeichnung“.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn innerhalb des zweiten Prüfungsteils mehr als eine Leistung „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Disputation mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(6) Das Ergebnis der Magisterprüfung wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen und nach Feststellung des Ergebnisses mitgeteilt. Der Kandidat erhält darüber eine vorläufige Bescheinigung.

**§ 25**

**Wiederholung von Prüfungsleistungen der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsteils können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 19 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung des Bescheides gemäß § 26 Abs. 2 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

**§ 26**

**Zeugnis und Magisterurkunde**

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im zweiten Prüfungsteil sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch das Ergebnis der Prüfung in dem Zusatzfach und die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Sie beurkundet die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2.

(6) Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 27**

**Ungültigkeit der Magisterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 28**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

**§ 29**

**Aberkennung des Magistergrades**

Der Magistergrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Magistergrades entscheidet der Fakultätsrat.

**§ 30**

**Übergangsbestimmungen**

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Magisterprüfung begonnen haben, können die Magisterprüfung nach der bisher an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität angewandten Ordnung für die Magisterprüfung (akademische Abschlußprüfung) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Bek. d. Kultusministers v. 18. 10. 1967 (ABl. KM. NW. S. 289), ablegen. Auf Antrag des Kandidaten, der unwiderruflich ist, wird die neue Magisterprüfungsordnung angewendet.

**§ 31**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Magisterprüfungsordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; § 30 bleibt unberührt. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 30. 5. 1990, des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 31. 5. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 9. 1990 - II A 6-8142.56 -, das das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 WissHG hergestellt hat.

Bochum, den 2. November 1990

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Frey  
Prorektor